

Grundsätzliches zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 11 BGS-EWS):

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der überbauten und befestigten Flächen, aus denen Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird.

Zur Ermittlung der an den Kanal vermutlich angeschlossenen Flächen hat die Stadt fast ganz Ebersberg in über 100 ähnlich dicht bebaute bzw. befestigte Gebiete eingeteilt. Dann wurde für jedes Gebiet anhand von exemplarischen Grundstücken das Verhältnis der Gesamtgrundstücksfläche zur bebauten und befestigten Fläche festgestellt und im so genannten Gebietsabflussbeiwert (GAB; mögliche Werte: 0,3 / 0,4 / 0,5 / 0,6 / 0,75 / 0,9) festgehalten. Der GAB stellt also dar, in welchem Ausmaß ein Grundstück vermutlich bebaut und befestigt ist. Der GAB ist fest in der Satzung verankert und nicht veränderbar. Die GAB-Karte können Sie im Steueramt einsehen.

Die **Gebühr je m²** bebauter bzw. befestigter Fläche beträgt seit 01.01.2024 **0,61 € / Jahr**

Somit ergibt sich grundsätzlich folgende Berechnung:

Grundstücksfläche x Gebietsabflussbeiwert (GAB) = vermutete bebaut und befestigte Fläche

Beispiel:

Grundstücksfläche von 500 m² x GAB = 0,5 = 250 m²

und weiter:

vermutete bebaut und befestigte Fläche x Gebührensatz = jährliche Niederschlagswassergebühr

Beispiel: 250 m² x 0,61 € / Jahr = 152,50 € / Jahr

Die **tatsächliche** bebaut und befestigte Fläche kann jedoch von der vermuteten Fläche stark **abweichen**. Deshalb kann eine Berechnung nach der tatsächlichen Fläche erfolgen, wenn diese um mindestens 20% oder 250 m² von der vermuteten Fläche abweicht. Auch Versickerungsanlagen mit Überlauf in den Kanal werden hier berücksichtigt und verringern die gebührenrelevante Fläche.

Ein entsprechender Antrag steht auf der Homepage zum Download bereit bzw. kann im Bürgerbüro abgeholt werden. Am Besten schauen Sie jedoch im Steueramt der Stadt vorbei und erstellen den Antrag zusammen mit unseren Mitarbeitern. Etwaige Fragen können so geklärt und Flächen mit unserem auf Daten des Vermessungsamtes basierenden Geographischen Informationssystem leicht ermittelt werden. Gerne können Sie mit uns auch einen Termin vereinbaren.

Der Satzungstext (§ 11 BGS-EWS)

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone:	I	II	III	IV	V	VI
Gebietsabflussbeiwert (GAB)	0,3	0,4	0,5	0,6	0,75	0,9
Farbe in der GAB-Karte:	gelb	orange	rot	blau	grün	braun

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist und die bei der Stadt niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaut und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Absatz 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaut und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20% oder um mindestens 250m² von der nach Absatz 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder in Zisternen gesammelt und besteht kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage, so fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Besteht von Versickerungsanlagen ein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m³ Stauraum 25 m² von der Fläche nach Absatz 1 oder 3 abgezogen; der Abzug ist auf 90% der Fläche nach Satz 1 begrenzt.

³Für Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage wird ein Abzug nach Satz 2 gewährt, wenn

- a) das daraus verwendete Wasser bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird (z.B. zur Toilettenspülung) hinsichtlich ihres Speichervolumens bzw.
- b) das gesammelte Wasser gedrosselt (max. 2 l/s) zunächst einer Sickeranlage auf dem Grundstück zugeführt wird hinsichtlich ihres Rückhaltevolumens.

⁴Der Nachweis über die Art und Funktionsfähigkeit der Versickerungs- bzw. Sammelanlage (insbesondere Überlauf und Stauraum) bzw. der Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenschuldner; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaut und befestigte Grundstücksfläche sowie Abzugsflächen aus Sammel- und Versickerungsanlagen sind auch in künftigen Veranlagungszeiträumen zu Grunde zu legen, bis sich an den für die Berechnung maßgeblichen Flächen oder Anlagen etwas ändert. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen bzw. an den Anlagen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,47 € pro m² pro Jahr.



Stadt Ebersberg

Niederschlagswassergebühr

Grundlagen
Berechnung
Sonderfälle



Für die Ableitung von Niederschlagswasser aus bebauten und befestigten Flächen über die städtische Kanalisation wird eine Niederschlagswassergebühr erhoben. **Von dieser Gebühr sind also nur die Grundstücke betroffen, deren Regenwasser aus diesen Flächen in die städt. Kanalisation gelangen.**

Mit dieser Gebühr wird der auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallende Kostenanteil für den Unterhalt der Kanäle, Regenwasserüberlaufbecken etc. auf die Nutzer umgelegt.

Hiermit möchten wir Sie über die wesentlichen Regelungen in Kenntnis setzen und auch Antworten auf die häufigsten Fragen zur Thematik geben.

Diese Information wird im Eigendruck herausgegeben von der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg – Stand 01.01.2024

Klärung der häufigsten Fragen zur Niederschlagswassergebühr:

(Grundlage: u.a. Kommentar Wuttig/Thimeth, Teil IV, Frage 36 Nr. 5)

1. Was ist eine bebaute Fläche?

Bebaute Fläche ist die Gebäudefläche. Es zählt also NICHT die Dachfläche. Für die Gebühr relevant sind nur Gebäudeflächen, die auch z.B. über Dachrinne/Fallrohr Niederschlagswasser in den Kanal ableiten. Nicht relevant sind also Flächen, deren Regenwasser dauerhaft im Grundstück versickert wird.

Die klassische **Regentonne** wird in der Regel über eine Klappe im Fallrohr befüllt. Dies ist keine dauerhafte Einrichtung und wird deshalb bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt.

2. Was gilt als befestigte Fläche?

Bei einer befestigten Fläche kommt es nicht darauf an, wie stark diese Fläche versiegelt ist. So gilt auch ein Kiesweg, Rasengittersteinbelag, Platten- oder Granitsteinpflaster als befestigt. Das Maß einer möglichen (Teil-) Versickerung findet keine Berücksichtigung. Gebührenrelevant sind alle Flächen, die über einen eigenen Abfluss in den Kanal am Grundstück verfügen (Gulli, Entwässerungsrinne) oder von denen Niederschlagswasser auf die Straße und in die dortige Straßentwässerung gelangt. Entsprechend können Einfahrten etc. nur dann aus der Flächenberechnung genommen werden, wenn deren Gefälle eher in das Grundstück bzw. Garten und nicht zur Straße geneigt ist.

3. Was muss ich tun, damit die Berechnung nach der tatsächlichen Fläche erfolgt?

Eine Anpassung auf die tatsächliche Fläche kann nur erfolgen, wenn diese um mindestens 20% kleiner oder größer ist als die von uns vermutete Fläche. Dazu stellen Sie einen entsprechenden Antrag. Diesen können Sie im Internet abrufen oder im Bürgerbüro abholen. Am Besten kommen Sie zu uns ins Rathaus (Steueramt, Zi. 2 EG) und erstellen den Antrag zusammen mit unseren Mitarbeitern. Etwaige Fragen können so geklärt und Flächen mit unserem auf Daten des Vermessungsamtes basierenden Geographischen Informationssystem und einem Luftbild leicht ermittelt werden. Gerne können Sie mit uns auch einen Termin vereinbaren.

Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des betreffenden Abrechnungsjahres gestellt werden; ansonsten gilt er nur für den Folgezeitraum.

4. Gibt es eine Ermäßigung, wenn Niederschlagswasser (teilweise) in Sickeranlagen versickert wird?

Unter Sickeranlagen sind insbesondere Sickerschächte bzw. -rigolen zu verstehen. Wenn diese keinen Überlauf an den Kanal haben, sind für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühren zu entrichten. Besteht ein Überlauf, werden pro m³ Stauraum 25 m² bei der Berechnung abgezogen, jedoch nicht mehr als 90 % der angeschlossenen Fläche. Im Übrigen gelten die unter 3. aufgeführten Regeln.

5. Ich habe eine Zisterne. Wird diese angerechnet?

- Wenn Ihre Zisterne **keinen Überlauf an den Kanal** hat, sind für die daran angeschlossenen Flächen keine Niederschlagswassergebühren zu entrichten.
- Besteht ein **gedrosselter Überlauf in eine Sickeranlage** mit Überlauf an den Kanal, erhöht die Zisterne den abzugsfähigen Stauraum der Sickeranl. (sh. 4.).
- **Nutzen Sie das Zisternenwasser auch im Haus** (z.B. Toilettenspülung), so gilt auch hier ein Abzug nach privatem Zählereinbau.

Andernfalls findet die Zisterne keine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung, da in der Regel davon auszugehen ist, dass das meiste Niederschlagswasser im Kanal landet (Regenmenge in Ebersberg: ca. 1.000 L je m² / Jahr). Zu Regentonnen vgl. Ausführungen zu 1.

6. Welche Unterlagen sind zur Anrechnung von Zisternen- / Sickeranlagen notwendig?

Geben Sie bitte möglichst auch mit einer Skizze Auskunft über folgende Fragen:

- Um welche Anlage handelt es sich? Lage auf dem Grundstück? Hat die Anlage einen Überlauf in den Kanal?
- Aus welchen bebauten / befestigten Flächen (mit Größe) erfolgt eine Einleitung in die Zisterne / Sickeranlage?
- Welches Rückhalte- bzw. Stauvolumen (Durchmesser / Höhe = Boden bis Überlauf) hat die Anlage?

7. Schuldner der Niederschlagswassergebühr

sind nach § 7 BGS-EWS die Eigentümer oder Nießbrauchsberechtigten eines Grundstücks, ferner auch Mieter oder Pächter. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner. Wir ziehen grundsätzlich denjenigen zur Niederschlagswassergebühr heran, der die Wasser- und Schmutzwassergebühren entrichtet.

8. Wie wird die jährliche Niederschlagswassergebühr abgerechnet?

Die jährliche Gebühr je m² bebaute und befestigte Fläche beträgt seit 01.01.2021 0,47 €. Auf die Niederschlagswassergebühr sind wie bei der Schmutzwassergebühr zum 15.02. / 15.05. / 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres **Vorauszahlungen** zu leisten, die dann mit der Wasser- und Kanalgebührenabrechnung zum 31.12. **abgerechnet** werden. Wechselt der Schuldner unterjährig (z.B. Eigentümer- oder Mieterwechsel), so wird die Niederschlagswassergebühr taggenau bis bzw. ab Übergabe berechnet.

Ansprechpartner im Rathaus:

(Marienplatz 1, 85560 Ebersberg)

Steueramt, Erdgeschoß Zimmer 3

E-Mail: steueramt@ebersberg.de

Frau Gruber

Telefon 08092 8255-48

Frau Vrabac :

Telefon 08092 8255-47

Verkleinerter Auszug der Gebietsabflussbeiwertskarte:

